

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 19.12.2019

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses in Essing

Sämtliche 12 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Jörg Nowy

Schriftführer: VR Ludwig Rappl

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.10 Uhr

Anwesend waren: Brunner,	Christian
Ehrl,	Arthur
Hierl,	Bernhard
Mederer,	Markus
Meier,	Birgit
Pickel,	Heinz
Pöppel,	Georg
Schäffer,	Florian
Schneider,	Matthias
Schweiger,	Christoph
Schöls,	Thomas
Süß,	Ernst

Außerdem waren anwesend:

./.

Entschuldigt abwesend waren (Grund):

./.

Unentschuldigt abwesend waren:

./.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Das Gremium ist beschlussfähig. Marktgemeinderatsmitglied Florian Schäffer wird später erscheinen. Ferner begrüßt der Bürgermeister die Vertreterin der Presse. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände und so wird in die Behandlung der einzelnen Punkte eingetreten.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles der Marktgemeinderatssitzung vom 19.11.2019

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 19.11.2019 wird ohne Einwendungen einstimmig angenommen.
(Stimmenverhältnis 12 gegen 0 Stimmen)

2. Neufassung der Hundesteuersatzung

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister erläutert, dass bei der überörtlichen Rechnungsprüfung bemängelt wurde, dass die derzeit gültige Hundesteuersatzung nicht mehr dem Stand der aktuellen Rechtsprechung entspricht. So sind in der aktuellen Satzung Hunde in Weilern steuerbegünstigt. Diese Steuerermäßigung für ganze Ortsteile lässt sich jedoch mit den auf „Ein-öden“ zutreffenden besonderen Schutzbedürfnis nicht mehr zeitgemäß rechtfertigen.

Nach kurzer Diskussion über die Höhe der Hundesteuer und der Mitteilung des Bürgermeisters, dass das derzeitige Aufkommen der Hundesteuer ca. 1.800 € beträgt, fasst man folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat beschließt nachstehende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom . .

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Essing folgende Satzung:

**§ 1
Steuertatbestand**

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. ²Sollte an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes ein Kampfhund treten, ist für das laufende Steuerjahr zusätzlich der Differenzbetrag zu dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde zu entrichten.

(3) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	
für jeden Hund	30,00 Euro,
für jeden Kampfhund	500,00 Euro.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. ¹Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21

der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) ¹Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. ²In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ³Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ⁴Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

(3) Die Steuerpflicht kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) ¹Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Essing, _____.____._____
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

3. Algenproblematik Restaltmühl **Beratung über die Erhebung einer Klage gegen die Bundesrepublik** **Deutschland**

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister berichtet vom Inhalt der Besprechung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Donau – MDK vom 07.11.2019. Hieran hat auch der Rechtsanwalt des Marktes Essing, Herr Rechtsanwalt Gunther Ederer teilgenommen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt lehnt jegliche weitere Kostenbeteiligung bzw. Unterhaltungspflicht ab. Aufgrund der Rechtslage hält selbst der Rechtsanwalt eine Klage der Bundesrepublik Deutschland für wenig erfolgversprechend.

Somit mache es keinen Sinn, gegen den zum Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals erlassenen Planfeststellungsbeschluss vorzugehen. Dies hätte nach Erlass dieses Beschlusses Ende der 70'er Jahre geschehen müssen, in welchem der Restarm der Altmühl in ein Gewässer dritter Ordnung herabgestuft wurde.

Marktgemeinderatsmitglied Florian Schäffer erscheint zur Sitzung.

Auch sehe der Rechtsanwalt keine Chance mehr, hier noch Zahlungen zu erhalten.

Ein Gremiumsmitglied berichtet über einen Fernsehbericht, wonach eine Gemeinde in Oberbayern Zuschüsse vom Bayerischen Umweltministerium für die Bekämpfung von

Algen in einem See erhalten habe. Diesbezüglich wolle man mit dem Ministerium Kontakt aufnehmen, so der Bürgermeister.

Letztendlich fasst man folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 3 Stimmen:

Der Markt Essing sieht von einer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Algenproblematik in der Restalbmühl ab.

4. Haushalt 2019

Informationen über die Haushaltsabwicklung

SACHVERHALT

Der Bürgermeister gibt einen kurzen Abriss über den Stand der Haushaltsabwicklung im Haushaltsjahr 2019.

Eine detaillierte Aufstellung wird zurzeit durch die Kämmerei erstellt und wird den Gremiumsmitgliedern in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Einbrüche sind bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen, die ca. 40.000 € weniger als veranschlagt beträgt.

Die einzelnen Posten sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Einnahmen			Ausgaben	
Einkommensteuer	715.000,00 €	705.000,00 €	Löhne	385.000,00 €
Gewerbesteuer	220.000,00 €	180.000,00 €	Kreisumlage	480.000,00 €
Grundsteuer	108.000,00 €	111.000,00 €	Sonstiges	310.000,00 €
Umsatzsteuer	27.000,00 €	27.000,00 €	Gewerbesteuerumlage	35.000,00 €
Sonstiges	50.000,00 €		VG Umlage	96.600,00 €
Abwasser	- €		SV Umlage	80.600,00 €
Konzessionsabgabe	28.000,00 €	28.000,00 €	Zinsen	
Schlüsselzuweisung	245.600,00 €	245.600,00 €	Gesamt	1.387.200,00 €
KiGa Pers. Zuschuß	125.000,00 €	152.000,00 €		
Kfz Steuermittel	30.000,00 €	30.000,00 €		
Kurabgabe	20.000,00 €	20.000,00 €		
Kindergartenbeiträge	5.000,00 €	6.500,00 €		
Gesamt	1.573.600,00 €			
Zuführung	186.400,00 €			
Rücklagen 2018	1.125.000,00 €			
Verwaltungshaushalt	1.311.400,00 €			

Vermögenshaushalt

Ausgaben	Betrag		Einnahmen	Betrag	
Radwegsanierung	30.000,00 €	2020 noch keine Rechnung	Inv. Pauschale	126.500,00 €	
Am Steigfeld	40.000,00 €	28.000 Euro abgerechnet	Abtretung Kläranlagen	45.000,00 €	2020 Umsetzung
Städtebauförderung	300.000,00 €	noch nicht vollzogen	Städtebauförderung	240.000,00 €	
Bauhof	30.000,00 €	nicht vollzogen	Grundverkauf	220.000,00 €	2020 kassenwirksam
Mähboot	25.000,00 €	andere Maßnahmen	Erstattung Strabs	10.000,00 €	15.000 Euro erhalten
Baugebiet	50.000,00 €	Schlussrechnung liegt noch nicht vor	Breitband Fördermittel	140.000,00 €	erledigt
Sonstiges	50.000,00 €				
Unterer Markt	160.000,00 €				
	685.000,00 €		96.500,00 €	781.500,00 €	

Dieser Tagesordnungspunkt dient lediglich der Information, eine Beschlussfassung darüber ist nicht notwendig.

5. Sonstiges

- Marktgemeinderat Schneider regt zur Feuerwehrbedarfsliste an, einen **Feuerwehrbedarfsplan** erstellen zu lassen. Dies wäre auch durch benachbarte Gemeinden, u.a. vom Markt Painten durchgeführt worden. Hierzu werde der Bürgermeister Kontakt mit dem Markt Painten aufnehmen und dessen Erfahrungen hierzu erfragen. Jedoch gibt er zu bedenken, dass die Normbeladung der Fahrzeuge durch die Kreisfeuerwehrführung begutachtet wurden und dass hier keine Beanstandungen vorlagen.
- Marktgemeinderat Schöls berichtet von einer Auffüllung mit Humus-Schotter-Gemisch an der Staatsstraße. Diese sei jedoch auch dem zum Straßengrund der St 2230 erfolgt, welcher dem Freistaat Bayern gehöre.
- Weiterhin berichtet er über einen anscheinend herrenlose **Dixi-Toilette in Heidenstein**. Hierzu werde mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Kontakt aufgenommen.
- Marktgemeinderatsmitglied Mederer fragt nach der **Abnahme des Radweges** an der St 2230. Hier zeigen sich bereits eklatante Mängel in der Teerung. Dies sollte bemängelt werden. Ferner spricht er sich dafür aus, dass beim Abnahmetag auch Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend sein sollen.

- Weiterhin teilt er mit, dass ein **Gully an der Stiftstraße** aufgrund seiner Lage die Entwässerung nicht sicherstellen könne, da er höher als die Straße liege. Dies werde überprüft.
- Des Weiteren fragt er nach dem Stand der Reparatur des **Bodens in der Mehrzweckhalle**. Diese erfolge noch in dieser Woche, so der Bürgermeister.
- Weiterhin weist er auf eine **feuchte Stelle im Geräteraum der Mehrzweckhalle** hin. Hier sei offensichtlich das Dach undicht, so dass Feuchtigkeit eindringen kann. Der Bürgermeister sichert hier eine Überprüfung zu.
- Marktgemeinderatsmitglied Schweiger teilt mit, dass die **Beleuchtung in der Bushaltestelle** am Felsenhäusl defekt sei.
- Weiterhin drängt er auf eine **Verbesserung der neu verlegten Abwasserrinne** im Auenweg. Der derzeitige Zustand sei so nicht hinnehmbar. und müsse nachgebessert werden.

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr eingehen, wird der öffentliche Teil der Marktgemeinderatssitzung geschlossen.